

Bezirkshauptmannschaft  
Kirchdorf an der Krems  
4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

Gelüfte unter  
N10-104-2008

Geschäftszeichen:  
N10-104-2008, ForstR10-47-2008  
N10-624-5-1991  
ForstR10-66-2005  
-AK/Eb  
Bearbeiter: Dr. Karlheinz Angerer  
Monika Ebner  
Tel: (+43 7582) 685-655 00  
Fax: (+43 7582) 685-653 99  
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

1. September 2008

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,  
Hinterstoder 21;  
Rodungsbewilligung und  
naturschutzbehördliche Bewilligung für  
Carving-Rennstrecke Höss,  
Kühlturmanlage Speichersee Huttererböden,  
Schiweg Sonnkogel - "Hannes-Trinki-Strecke";  
Naturschutzbehördliche Bewilligung für  
Speichterteich Schafkögel samt Kühlturmanlage;  
alle im Schigebiet Höss, Gemeinde Hinterstoder –  
und Rodungsbewilligung für  
"Panoramapiste Frauenkar"  
im Schigebiet Wurzeralm in der Gemeinde Spital am Pyhrn.

## B E S C H E I D

Auf Grund der Anträge der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., Hinterstoder 21, vom 7.9.2004, 12.7.2005, 21.6.2007, 11.4.2008 und zwei vom 15.5.2008 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz (Spruchteil I) und als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz (Spruchteile II und III) nachstehender

## S P R U C H

### I. Rodungsbewilligung:

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, wird die

### Bewilligung

erteilt, zum Zwecke der Errichtung



- der "**Carving-Rennstrecke**", auf der Waldparzelle Nr. 1097, KG und Gemeinde Hinterstoder, eine Teilfläche von **37.620 m<sup>2</sup>**,
- einer **Kühlurmanlage** im Bereich Speichersee Huttererböden auf der Waldparzelle Nr. 1097, KG und Gemeinde Hinterstoder, eine Teilfläche von **1.360 m<sup>2</sup>**, und
- eines **Schiweges** vom Sonnkogel zur "Hannes-Trinkl-Strecke" im Schigebiet "Höss" auf der Waldparzelle Nr. 1248/1, KG und Gemeinde Hinterstoder, eine Teilfläche von **3.790 m<sup>2</sup>**, sowie
- der "**Panoramapiste Frauenkar**" auf den Waldparzelle Nr. 1083/1, 1096, und 1104/5, alle KG und Gemeinde Spital/P. , Teilflächen von **17.390 m<sup>2</sup>, 6.720 m<sup>2</sup> und 3.980 m<sup>2</sup>**

**befristet zu roden.**

Grundlage für diese Rodungsbewilligung sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen und die Beschreibung der Vorhaben im Befund des Forsttechnischen Amtssachverständigen der Amtshandlung am 15.7.2008.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Die Rodungen sind projektsgemäß durchzuführen und an den ausschließlichen Zweck der Schipistenbauten samt Nebenanlagen (Kühlurmanlage) gebunden sowie bis längstens **31. Oktober 2010** durchzuführen ansonsten die Bewilligung erlischt.
2. Die Rodungen sind bis **31. Dezember 2028** zu befristen.
3. Die Erdbaumaßnahmen haben unter größtmöglicher Schonung des Geländes, insbesondere des angrenzenden Waldes, zu erfolgen. Bei den Erdbaumaßnahmen ist der humose Oberboden abzutragen, gesondert zwischen zu lagern und nach Endausformung der Piste wieder aufzubringen. Wurzelstöcke und sonstiges Material darf nicht im Wald abgelagert werden.
4. Niederschlagswässer sind fachgerecht und unschädlich in die Nachbargrundstücke bzw. in den Unterhang abzuführen.
5. Sämtliche Auf- und Abtragsflächen sind zu rekultivieren und zu begrünen.
6. Bei vorzeitiger Auflassung von Pistenteilen, längstens jedoch bis **1. August 2029** sind sämtliche Rodungsflächen durch Aufforstung mit mind. 4.000 Stück Forstpflanzen pro Hektar geeigneter Herkunft (unter Beachtung der Seehöhe!) der Baumarten Fichte, Lärche, Zirbe, Tanne, Buche wieder zu bewalden. Diese für Höhenlagen relative geringe Stückzahl wird wegen der auch zu erwartenden Naturverjüngung speziell der Lärche als ausreichend gesehen. Die Aufforstungen sind entsprechend zu pflegen und bei Bedarf vor Einwirkungen durch Wild, Weidevieh und Schifahrer zu schützen.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 i.d.g.F.



## II. Naturschutzbewilligung:

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, wird die

### **naturschutzbehördliche Bewilligung**

für die Errichtung der "**Carving-Rennstrecke**", einer **Kühlturmanlage** im Bereich Speichersee Huttererböden und eines **Schiweges** vom Sonnkogel zur "Hannes-Trinkl-Strecke" auf der Höss sowie für die Errichtung des **Speicherteiches "Schafkögel" samt Pump- und Trafostation, Schneileitungen und Kühlturmanlage** im Schigebiet "Höss" in der Gemeinde Hinterstoder, erteilt.

Grundlage dafür sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und die Beschreibung der Vorhaben im Befund des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz der Amtshandlung am 15.7.2008.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

#### **Carving-Rennstrecke und Schiweg:**

1. Die Vorhaben sind projektsgemäß zu errichten.
2. Die Pistenflächen sind mit standortgerechtem, heimischem Saatgut zu begrünen und dessen Aufkommen dauerhaft sicher zu stellen.
3. Hangwässer sind unschädlich an die Nachbarflächen abzuführen.
4. Aufprallschutzeinrichtungen mit Signalfarbgebung (orange, etc) sind im Sommerhalbjahr entweder durch Tarnnetze oder Planen grün abzudecken.
5. Die Fertigstellung inkl. der Renaturierungsmaßnahmen hat bis **31. Oktober 2009** zu erfolgen. Sie ist unaufgefordert und schriftlich der Behörde bekannt zu geben.
6. Die Befristung dieser Anlagen wird mit **31. Dezember 2028** festgesetzt.
7. Sollte der Schibetrieb früher eingestellt werden, sind diese Flächen soweit sie Wald betreffen, mit standortgerechtem, heimischem Waldtypen wieder zu begründen bzw. ansonsten in Almflächen rückzuführen.

#### **Kühlturmanlagen beim Speichersee Huttererböden:**

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß auszuführen.
2. Die beim Bau in Anspruch genommenen Nebenflächen sind mit standortgerechtem, heimischem Saatgut zu renaturieren.
3. Die Sichtflächen (Betonflächen) des Kühlaggregats sind zu belassen. Im Anschüttungsbereich davor ist durch Gehölzpflanzungen (Grünerle) ein Sichtschutz und eine Eingrünung aufzubauen.
4. Der Bodenaushub ist im Bereich des Böschungsfußes des Speicherteiches zur Abflachung der bestehenden Böschungen zu verwenden.
5. Die Böschungsflächen sind mit standortgerechtem Saatgut (Schwingelanteil über 50%, kein Raygras) zu begrünen. Die Rekultivierung hat ausschließlich mit Material vom Standort (autochtones Material) zu erfolgen. Eine Zufuhr von Fremdmaterial hat ausnahmslos zu unterbleiben.



6. Die glänzenden Teile der Anlagen (oberste Bereiche) sind durch Farbe matt und zum Sommerstandort passend (grün, braun) zu färben und so in das Umland einzufügen.
7. Die Überschüttungsbereiche sowohl des Kühlaggregats als auch der Pumpstation sind zu begrünen.
8. Die Sichtflächen (Beton) des Pumpenhauses sind mit Lärchenverschalung (unbehandelt) zu verkleiden. Im Vorfeldbereich sind 2 Gehölzgruppen (Grünerle) zu besserer Einbindung in die Landschaft zu pflanzen und deren dauerhaftes Aufkommen sicherzustellen.
9. Die Befüllung des Speicherteichs ist spätestens ab 31.5. jedes Jahres sicherzustellen, um den Teich für die Sommernutzung (Wanderer) als Bergsee in Erscheinung treten zu lassen.
10. Bei Auflassung der Pumpstation und/oder des Kühlaggregats sind die Metallaufbauten abzubauen und zu entsorgen. Die Betonbauwerke sind einzuschütten und mit Saatgut und Gehölzpflanzen zu begrünen.
11. Bei Auflassung des Speicherteiches ist dieser in gefülltem Zustand der freien Sukzession zu überlassen.
12. Die Fertigstellung inkl. der Renaturierungsmaßnahmen hat bis **31. Oktober 2009** zu erfolgen. Sie ist unaufgefordert und schriftlich der Behörde bekannt zu geben.
13. Die Befristung dieser Anlagen wird mit **31. Dezember 2043** festgesetzt.

#### **Speicherteich und Kühlturmanlage Schafkögel:**

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß auszuführen.
2. Die Überlaufstrecke ist durch eine Besämung mit Trockengräsern (hoher Schwingelanteil) auf einer ca. 10 cm dicken Mulchschicht (Heu) besser in die Landschaft einzubinden.
3. Eine Einzäunung zur Ausgrenzung des Viehs in landschaftstypischer, dezenter Form ist zu errichten.
4. Die Einzäunung ist mit Gehölzgruppen aus Grünerle, Sorbus und Hochstauden einzupflanzen.
5. Es sind variable Böschungsneigungen beim Damm zu gestalten.
6. Der Zufahrtsweg zum Speicherteich ist auf Geländeneiveau auszuführen, eine Rampe darf nur zum Damm ausgeführt werden.
7. Der autochtone Boden ist mit Saatgut zu rekultivieren.
8. Wechselfeuchte Flachwasserbereiche sind mit Sumpfpflanzen zu versehen.
9. Die im Norden befindliche 200 m<sup>2</sup> große Gehölzinsel ist mit Lärche und Zirbe im Pflanzverband 5x5 m zu bewalden.
10. Das Dach der Pumpstation 6 ist zu begrünen und die Pumpstation mit einer Lärchenschalung auszustatten.
11. Die glänzenden Teile der Anlagen (oberste Bereiche) sind durch Farbe matt und zum Sommerstandort passend (grün, braun) zu färben und so in das Umland einzufügen.
12. Die Überschüttungsbereiche der Pumpstation sind zu begrünen.
13. Die Sichtflächen (Beton) des Pumpenhauses sind mit Lärchenverschalung (unbehandelt) zu verkleiden. Im Vorfeldbereich sind 2 Gehölzgruppen (Grünerle) zu besserer Einbindung in die Landschaft zu pflanzen und deren dauerhaftes Aufkommen sicherzustellen.
14. Die Befüllung des Speicherteichs ist spätestens ab 31.5. jeden Jahres sicherzustellen, um den Teich für die Sommernutzung (Wanderer) als Bergsee in Erscheinung treten zu lassen.
15. Bei Auflassung der Pumpstation und/oder des Kühlaggregats sind die Metallaufbauten abzubauen und zu entsorgen. Die Betonbauwerke sind einzuschütten und mit Saatgut und Gehölzpflanzen zu begrünen.
16. Bei Auflassung des Speicherteiches ist dieser in gefülltem Zustand der freien Sukzession zu überlassen.
17. Die Fertigstellung inkl. der Renaturierungsmaßnahmen hat bis **31. Oktober 2009** zu erfolgen. Sie ist unaufgefordert und schriftlich der Behörde bekannt zu geben.
18. Die Befristung dieser Anlagen wird mit **31. Dezember 2043** festgesetzt.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 5 Ziffer 7, 14 Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 i.d.g.F.



### III. Kostenvorschreibung:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG. hat folgende Gebühren und Abgaben zu entrichten:

a) Verwaltungsabgabe .....	720,00 Euro
b) Kommissionsgebühr für die Amtshandlung am 15.7.2008 (4 Amtsorgane, 8 halbe Stunden à Euro 10,--)	320,00 Euro
c) Stempelgebühr für die Niederschrift .....	52,80 Euro
Anträge und Beilagen .....	<u>397,40 Euro</u>
	<b>1.490,20 Euro</b>

Es wird ersucht, den Betrag von **Euro 1.490,20 innerhalb von zwei Wochen** nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zu überweisen.

### RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 77 und 78 AVG 1991 in Verbindung mit Tarifpost 112 lit. d der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001 und § 14 Gebührengesetz 1957 i.d.d.g.F.

### BEGRÜNDUNG

#### Allgemeines:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, hat mit Schreiben vom 11. 4. 2008 um die Erteilung der erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligung und der Rodungsbewilligung für die Errichtung eines ca. 200 m langen Schiweges vom Sonnkogel zur "Hannes-Trinkl"-Abfahrt und einer neuen ca. 900 m langen "Carving-Rennstrecke" im Schigebiet Höss in der Gemeinde Hinterstoder angesucht.

Weiters hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, mit Schreiben vom 15. 5. 2008 um die Erteilung der erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligung und der Rodungsbewilligung für die Errichtung einer Kühlturmanlage mit Pumpstation zur Effizienzsteigerung im Bereich Speicherteich Huttererböden im Schigebiet Höss in der Gemeinde Hinterstoder angesucht.



Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, hat weiters bereits mit Schreiben vom 7. 9. 2004 um die Erteilung der erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung des Speicherteiches "Schafkögel" samt Pump- und Trafostation, Schneileitungen und in weiterer Folge auch für die Ausstattung mit einer Kühlturmanlage zur Effizienzsteigerung im Schigebiet Höss in der Gemeinde Hinterstoder angesucht.

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, hat mit Schreiben vom 12.7.2005 um die Erteilung der erforderlichen Rodungsbewilligung für die Errichtung der "Panoramapiste Frauenkar" im Schigebiet Wurzeralm in der Gemeinde Hinterstoder angesucht.

Auf der Grundlage der genannten Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurden Ermittlungsverfahren und am 15. Juli 2008 in Spital am Pyhrn eine Projektsbesprechung durchgeführt. Die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren wurden in der Besprechung am 15. Juli 2008 in einer gemeinsamen Niederschrift dokumentiert und liegen den aus den Spruchabschnitten I und II genannten Entscheidungen zugrunde.

Grundsätzlich ist nach dem Ergebnis der Ermittlungsverfahren zu beachten, dass die vorgesehenen Maßnahmen dazu dienen, die Schigebiete "Höss" in Hinterstoder und "Wurzeralm" in Spital am Pyhrn hinsichtlich des Pistenangebotes zu verbessern und die Anlagen zur Beschneigung so auszustatten, dass sie effizienter betrieben werden können. Diese Anlagen sollen damit an den Stand der Technik angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen nicht nur betriebliche und wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin bestehen, sondern dass dafür auch gewichtige öffentliche Interessen bestehen, welche im Schi- und Wintertourismus der Region Pyhrn-Priel begründet sind.

Hinsichtlich der näheren Details des genannten Vorhabens wird auf die genannten Projektunterlagen und die Beschreibung des Vorhabens in der Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 15. Juli 2008 verwiesen, welche einen zwingenden Bestandteil dieser Begründung bilden.

#### Zu I.:

Nach § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Nach Abs. 3 leg. c kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Nach § 18 leg. c ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen



oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Zunächst ist davon auszugehen, dass für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens gewichtige öffentliche Interessen bestehen, welche grundsätzlich im Schi- und Wintertourismus begründet sind.

Andererseits ist nach dem eingeholten Gutachten des ASV für Forstwesen davon auszugehen, dass durch die gegenständlichen geplanten Rodungen keine negativen Auswirkungen auf daran angrenzende Waldflächen zu erwarten sind. Auf Grund der guten Bewaldung der betroffenen Gebiete sind auch keine solchen auf die Waldfunktionen zu erwarten.

Somit kann im Zuge einer Interessensabwägung davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen Interessen an der Projektrealisierung höher zu bewerten sind als die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung, zumal die Rodungsbewilligung nur befristet auf einen Zeitraum von 20 Jahren erteilt wird.

Somit konnte die beantragte Rodungsbewilligung erteilt werden, wobei die aus dem Spruchabschnitt III ersichtlichen Auflagen zur Wahrung der im Forstgesetz 1975 genannten öffentlichen Interessen erforderlich war.

## Zu II.:

Nach § 5, Zi 7 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes bedarf die Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten, sowie von Schipisten sowie die Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee im Grünland einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Eine Bewilligung ist dann zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die den öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider läuft oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.



Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der genannten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren ist die Errichtung der in den Einreichprojekten dargestellten Schipisten und Anlagen relevant. Es handelt sich dabei um die Errichtung der "Carving-Rennstrecke" in einer Länge von ca. 900 m und eines Schiweges vom Sonnkogel zur "Hannes-Trinkl"-Abfahrt mit einer Länge von ca. 200m zur Verbesserung des Schipistenangebotes im Schigebiet "Höss" in Hinterstoder. Weiters soll der bereits bestehende Speicherteich "Huttererböden" zur Effizienzsteigerung mit einer Kühlturmanlage ausgestattet werden und im Bereich "Schafkögel" ein Speicherteich mit Pump- und Trafostation, Schneileitungen und einer Kühlturmanlage zur künstlichen Beschneigung von Schipisten errichtet werden.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat der Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde eine Stellungnahme abgegeben und auf die bestehenden naturräumlichen Verhältnisse hingewiesen. Zur Minimierung der mit der Projektrealisierung verbundenen Eingriffe forderte er die Vorschreibung bestimmter, aus dem Spruchabschnitt II ersichtlicher Auflagen.

Weiters wurde ein Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Er weist darauf hin, dass bei Einhaltung der aus dem Spruchabschnitt II ersichtlichen Auflagen keine maßgeblichen Eingriffe in die Ökologie, den Artenschutz, den Landschaftsschutz und die Erholungswirkung im Bereich des Schigebietes "Höss" in Hinterstoder herbeigeführt werden.

Auf der Grundlage des Gutachtens des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Beachtung der an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens bestehenden öffentlichen und privaten Interessen muss davon ausgegangen werden, dass die im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz verankerten öffentlichen Interessen am Landschaftsschutz und am Schutz des Naturhaushaltes von diesen Interessen überwogen werden. Jedoch waren die aus dem Spruchabschnitt I ersichtlichen Auflagen vorzuschreiben, um die Auswirkungen aus der Realisierung des genannten Vorhabens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### Zu III.:

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.